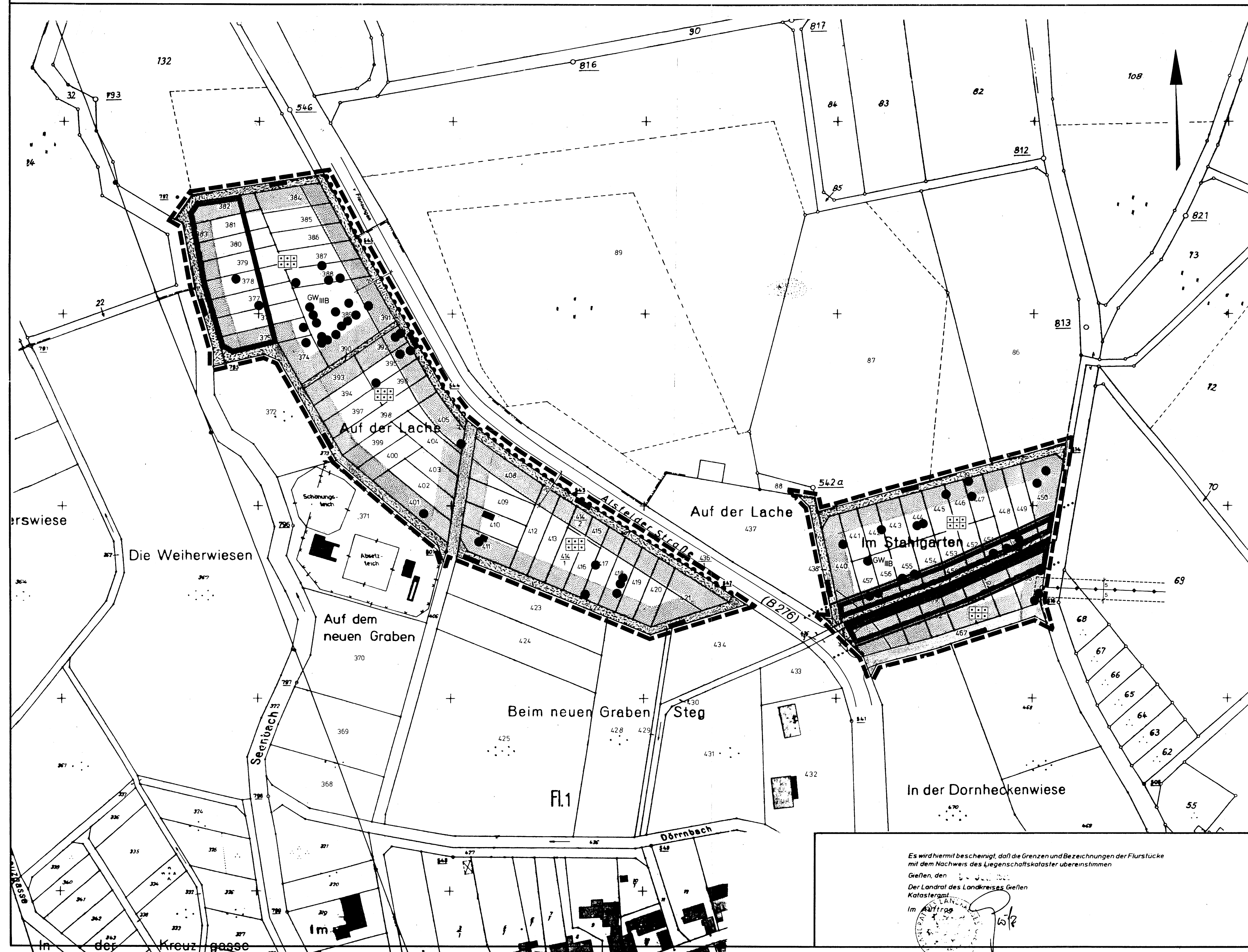


Bebauungsplan Nr. 5.3 „Auf der Lache - Im Stahlgarten“



Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F.v. 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141)
Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F.v. 23.1.1990 (BGBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.4.1993 (BGBl. I S. 466)
Pflanzenschutzverordnung 1990 (PflanzV 90) i.d.F.v. 18.12.1990 (BGBl. I 1991, S. 58)
Hess. Bauordnung (HBO) i.d.F. v. 20.12.1993 (GVBl. I S. 655), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.1994 (BGBl. I S. 775)

- 1.2.7.2  Uferlinie (nachrichtliche Übernahme)

- | | | | | |
|--|--|-----------------------|-------------------------|-----------------------|
| Acer campestre | | Feldahorn | Quercus robur | - Stieleiche |
| Acer pseudoplatanus | | - Bergahorn | Quercus petraea | - Traubeneiche |
| Carpinus betulus | | - Hainbuche | Tilia cordata | - Winterlinde |
| Corylus avellana | | - Buche | Fraxinus excelsior | - Eiche |
| bewährte Hochstammobstbäume | | | | |
| bei Feuchten Bodenverhältnisse: | | | | |
| Alnus glutinosa | | - Schwarzalder | Salix alba | - Silberweide |
| Fraxinus alba | | - Fahlbaum | Salix caprea | - Salweide |
| Fraxinus excelsior | | - Eiche | Salix viminalis | - Koppweide |
| Artenliste 2 (Sträucher): | | | | |
| Carpinus betulus | | - Hainbuche | Ligustrum vulgare | - Liguster |
| Corylus avellana | | - Roter Hainzahn | Lonicera xylosteum | - Heckenhaseln |
| Corylus avellana | | - Hasel | Prunus spinosa | - Schwarzerdorn |
| Crataegus monogyna | | - Weißdorn | Rosa canina | - apg |
| Crataegus laevigata | | | | |
| sowie an blühenden Ziersträuchern 3 Arten aller Baugarten: | | | | |
| Cornus mas | | - Kornelkirsche | Lamium vulgare | - Goldglocke |
| Cornus sempervirens | | - Buchsbaum | Mespilus germanica | - Mispel |
| Forsythia intermedia | | - Forsythie | Philadelphus coronarius | - Fächer Jasmin |
| Ilex aquifolium | | - Stechpalme | Syringa | - Flieder |
| Lavandula | | | | |
| Ribes nigrum | | - Rote Johannisbeere | Rubus fruticosus spec. | - Brombeere |
| Ribes rubrum | | - Rote Johannisbeere | Rubus idaeus | - Himbeere |
| Ribes uliginosus | | - Stachelbeere | | |
| Artenliste 3: Klempflanzen: | | | | |
| Campanula radicans | | - Tränkeampel | Parthenocissus | - Rebenkletter |
| Clematis montana | | - Kletterrose | quinqiflorus | - Wilder Wein |
| Clematis integrifolia | | - Clematis, Waldblume | Lonicera caprifolium | - Gelblatt |
| Hedera helix | | - Efeu | Polygonum aubertii | - Kletterkirschlorien |
| Lonicera periclymenum | | - Wald-Gelbstäut | Vitis vinifera | - Echter Wein |
| | | | Blanc du Nord | - Blauer Glicyline |

- 5 **Erzogene Empfehlungen des landespezifischen Planungsbeitrages**
- 6 Das auf den Dachflächen anfallende Regenwasser sollte zur Bewässerung der Beete
7 verwendet werden. Die Regenwasserbehälter sollten mit einem Überlauf ausgestattet
8 und an eine Versickerungsmulde angeschlossen werden.
- 9 Bei der Bepflanzung von Beeten und Rabatten im Eingangs- und Repräsentationsbe-
10 reichen sollten überwiegend regionaltypische einjährige Zierpflanzen, Stauden und Rosen
11 bevorzugt werden. Empfohlen wird auch die Verwendung von Wildstauden sowie Heil-
12 und Gewürzkräutern.
- 13 Die Mahdfruchtigkeit von Rasenflächen sollte auf einen zwei- bis dreiwöchigen Turnus
14 reduziert werden. Geeignete Rasenflächen sollten durch Extensivierung der Schnittfrä-
15 higkeit in ein bis zwei Stufen unterteilt werden. Die ersten Stufen sollten nicht be-
16 schneit, soll dabei etwa Anfang Juli, der zweite etwa Anfang Oktober erfolgen, das Mäh-
17 gut frühestens nach zwei bis drei Tagen entfernt und einer Kompostierung zugeführt
18 bzw. als Mulchmaterial verwendet werden. Falls möglich, sollte die Verwendung als
19 Grünfütter bzw. Heu Produktion besitzen.
- 20 Eine Düngung von Rasen- und Wiesenflächen sollte unterbleiben. Zur Düngung von
21 Beeten sollten ausschließlich organischen Materialien verwendet werden.
- 22 Spontaner Vegetation, insbesondere Ruderalgesellschaften, sollte Raum gelassen wer-
23 den. Überflüssige Versiegelungen sollten nach Möglichkeit entfernt werden.
- 24 Wildkräuter sollten dort stehen gelassen werden, wo sie nicht stören.
- 25 Kleinblütige wie Stein- und Reishäufchen sollten an geeigneten Stellen angelegt wer-
26 den.
- 27 Liegendes und stehendes Totholz sollte unter Berücksichtigung von Sicherungspflich-
28 ten auf der Fläche verbleiben.
- 29 Bei Neuanpflanzungen von Bäumen sollten nicht imprägnierte Baumfähre und als An-
30 bindematerial Hanf- und Kokosteiche verwendet werden.

1. Aufstellungsbeschuß gem. § 2(1) BauGB: Der Beschuß zur Aufstellung des Bebauungsplanes wurde durch die Stadtverordnetenversammlung am 16.12.1992 gefaßt. Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgte am 21.12.1992 in dem Laubacher Anzeiger

3. Satzungsbeschuß gem. § 10 BauGB sowie § 5 HGO i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB und § 87 HGO: Der Planentwurf wurde am 23.06.1998 als Satzung beschlossen.

4. Inkrafttreten gem. § 10 BauGB: Der Bebauungsplan wurde am 02.02.2001 ortsüblich bekanntgemacht. Damit hat der Bebauungsplan Rechtskraft erlangt.

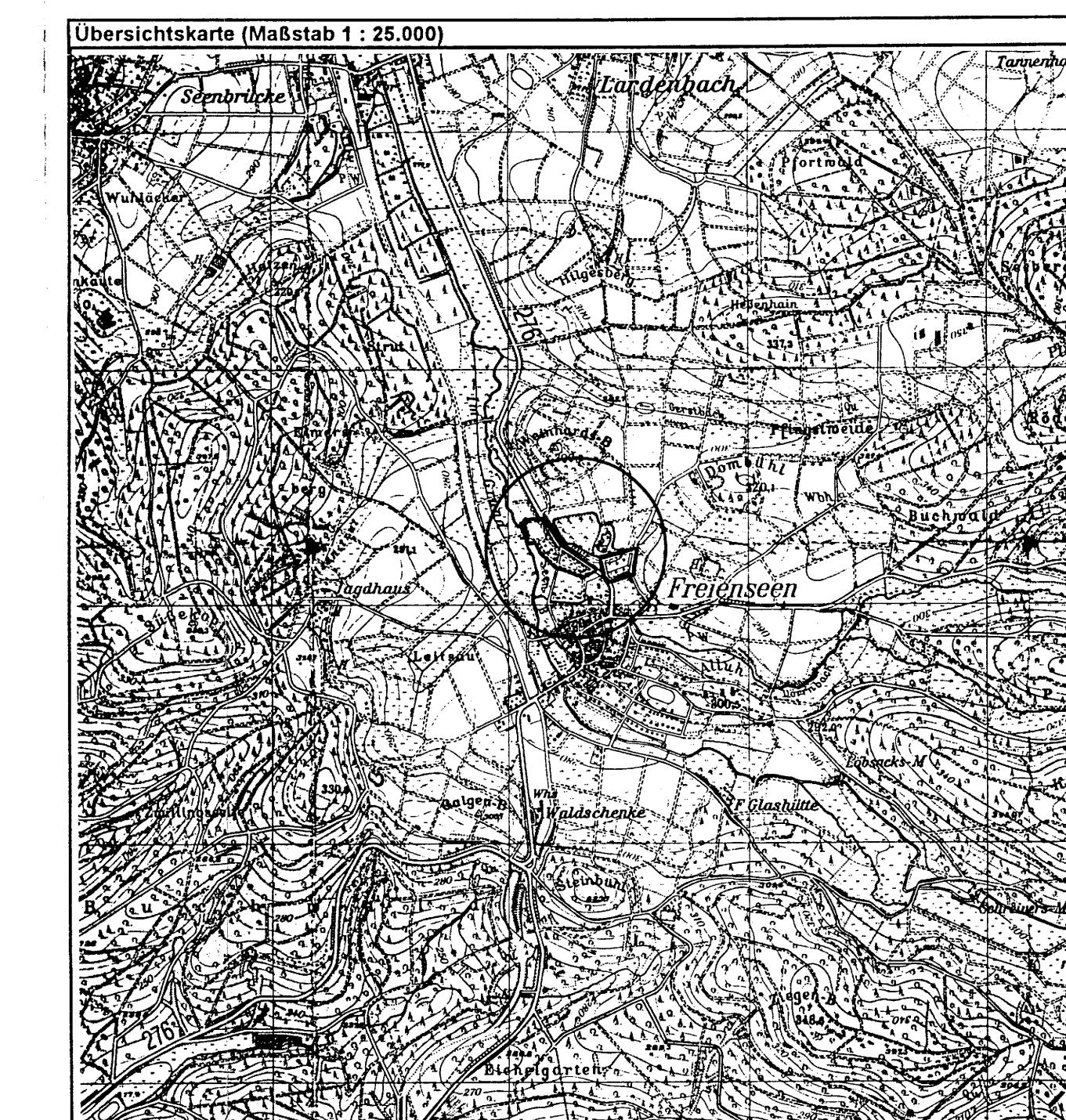
§ 70 Abs. 2 HWG:
Im Gewässer, im Uferbereich und in Überschwemmungsgebieten sind verboten:

1. die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen,
2. das Aufbringen und Ablagern wassergefährdender Stoffe auf den Boden,
3. die Umwandlung von Grün- in Ackerland,
4. das Anlegen, Erweitern oder Beseitigen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese nicht dem Ausbau oder der Unterhaltung des Gewässers, der Erhaltung oder Wiederherstellung einer natürlichen Auenlandschaft, der Verjüngung des Pflanzenbestandes oder der Gefahrenabwehr dient. (...)

4.2 Gem. § 68 Abs. 3 HWG ist die Verwendung von mineralischen Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln ohne Anwendungsbeschränkung in einem Abstand von 5 m zum Gewässer verboten.

4.3 Der räumliche Geltungsbereich des Bewabungsplanes liegt in der Schutzzone III B des Wasserschutzbereiches für die Wassergewinnungslängsungen Hungen-Heiden der Oberhessischen Versorgungsbetriebe AG (OVAG) vom 27.09.1995. Die Bestimmungen der Schutzgebietsverordnung sind zu beachten (StAnz. Nr. 46/1995, S. 3594 ff.).

- 5.1 Das auf den Dachflächen anfallende Regenwasser sollte zur Bewässerung der Beete verwendet werden. Die Regenwasserbehälternisse sollten mit einem Überlauf ausgestattet sein, um das Versickern von Regenwasser in den Boden zu vermeiden.
- 5.2 Bei der Bepflanzung von Beeten und Rabatten im Eingangs- und Repräsentationsbereich sollten altbewährte, regionaltypische einjährige Zierpflanzen, Stauden und Rosen bevorzugt werden. Empfohlen wird auch die Verwendung von Wildstauden sowie Heil- und Würkräutern.
- 5.3 Die Mähfrequenz von Rasenflächen sollte auf einen zwei- bis dreiwöchigen Turnus reduziert werden. Geeignete Rasenflächen sollten durch Extensivierung der Schnittmähe auf ein- bis zweimalige Mäh pro Jahr in Wildwiesen entwickelt werden. Der erste Schnitt soll bald etwa Anfang Juli, der zweite etwa Anfang Oktober erfolgen, das Mähgut sollte mittels einer Mulchmaschine in die Grasnarbe eingearbeitet werden. Der zweite Schnitt soll als Mulchmaterial verwendet werden. Falls möglich, sollte die Verwendung als Grünfütterung bzw. Humi Priorität besitzen.
- 5.4 Eine Düngung von Rasen- und Wiesenflächen sollte unterbleiben. Zur Düngung von Beeten sollten russische oder organische Materialien verwendet werden.
- 5.5 Spontaner Vegetationswuchs, insbesondere Ruderalgesellschaften, sollte Raum gelassen werden. Überflüssige Vegetationszonen sollten nach Möglichkeit entfernt werden.
- 5.6 Wildkräuter sollten dort stehen gelassen werden, so wie sie nicht stören.
- 5.7 Kleinbiotopen wie Stein- und Reisighaufen sollten an geeigneten Stellen angelegt werden.
- 5.8 Liegendes und stehendes Totholz sollte unter Berücksichtigung von Sicherungspflichten auf der Fläche verbleiben.
- 5.9 Bei Neuanpflanzungen von Bäumen sollten nicht imprägnierte Baumpfähle als Anbinde material Hanf- und Kokosstrich verwendet werden.



Stadt Laubach, Stadtfeld Freienseen Bebauungsplan Nr. 5.3 „Auf der Lache - im Stahlgarten“		Stand: 29.06.19 bearbeitet: J gezeichnet: B geprüft: B Maßstab 1 : 1.0
<u>Satzung</u>		
Planungsgruppe Prof. Dr. V. Seifert Büro Dipl.-Geogr. H. Fischer		
Stadtplanung / Bauleitplanung: Breiter Weg 114 · 35440 Lenden · Tel 06403 9503-0 Fax 95033 Landschaftsplanung: Konrad-Adenauer-Straße 16 · 35440 Lenden · Tel 06403 9537-0 Fax 95373 e-mail: post@stf-la.de		